

Errichtung einer rechtsfähigen örtlichen kommunalen Stiftung des bürgerlichen Rechts

Stiftungsgeschäft

I.

Die Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau/Spreewald vertreten durch den Bürgermeister Herrn Helmut Wenzel, errichtet hiermit unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg) in seiner derzeit geltenden Fassung die

„Kultur- und Sportstiftung der Stadt Lübbenau/Spreewald“

als rechtsfähige örtliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB und der §§ 1 und 3 StiftGBbg mit Sitz in Lübbenau/Spreewald und beantragt die nach § 80 BGB zu ihrer Entstehung erforderlichen Anerkennung.

II.

Die „Kultur- und Sportstiftung der Stadt Lübbenau/Spreewald“ soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Entwicklung, Förderung und Bewahrung der Kultur- und Sportarbeit in der Stadt Lübbenau/Spreewald. Der Stiftungszweck soll durch eigene Initiativen und Förderungen verwirklicht werden.

III.

Die Stiftung wird mit einem anfänglichen Vermögen in Höhe von 150.000,00 € in bar ausgestattet.

Das Vermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

IV.

Die Stiftung soll durch einen Vorstand verwaltet werden. Ihm gehören der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald und die Mitglieder des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald als geborene Mitglieder an.

Dem ersten Vorstand der Stiftung gehören an:

1. Helmut Wenzel
GT Lichtenau
Tornower Weg 4
03222 Lübbenau/Spreewald
2. Holger Bartsch
Rosa-Luxemburg-Straße 50
03222 Lübbenau/Spreewald

3. Martin Habermann
Rosa-Luxemburg-Straße 13
03222 Lübbenau/Spreewald
4. Thomas Fron
Am Wasserwerk 1
03222 Lübbenau/Spreewald
5. Reinhard Mich
OT Klein Radden
Lindengasse 10
03222 Lübbenau/Spreewald
6. Andreas Brendel
Am Burjauer 43
03222 Lübbenau/Spreewald
7. Rudolf Heine
Max-Plessner-Straße 6 b
03222 Lübbenau/Spreewald
8. Jörg-Claus Renaud
OT Zerkwitz
Chausseestraße 17 b
03222 Lübbenau/Spreewald
9. Frank Zelder
Güterbahnhofstraße 6 A
03222 Lübbenau/Spreewald

Weitere Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und über die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Lübbenau/Spreewald, 30.09.2010

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

gez. Rainer Schamberg
Allgemeiner Stellvertreter des
Bürgermeisters

Satzung der Kultur- und Sportstiftung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Präambel

Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat im Jahr 2009 an dem Wettbewerb „Mission Olympic“ teilgenommen, den ersten Platz erreicht und den Titel „Deutschlands aktivste Stadt 2009“ erhalten. Der Wettbewerbsgedanke war, dass mit dem Festival des Sports Ideen und Initiativen freigesetzt werden, Vereine, Gruppen von Menschen mobilisiert und zu neuen Kooperationen angeregt werden und somit zur weiteren Attraktivität der Stadt Lübbenau/Spreewald beitragen. Bewegung ist Leben – was gibt es also wichtigeres in einer Kommune, als Bewegung zu organisieren – gemeinsam Zukunft bewegen. Der Kultur- und Sportstiftung geht es nicht darum, die Gegenwart zu verwalten, sondern die Zukunft zu gestalten.

Die Stadt Lübbenau/Spreewald möchte mit der Stiftung erreichen, dass der Gewinn der Förderung der Bevölkerung der Stadt Lübbenau/Spreewald auf kulturellem und sportlichem Gebiet langfristig zur Verfügung steht und zusätzlich fortwährend positive Anreize für sportliche und kulturelle Zwecke geschaffen werden und die Kultur- und Sportarbeit nachhaltig gefördert wird.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kultur- und Sportstiftung der Stadt Lübbenau/Spreewald“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Lübbenau/Spreewald.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Anerkennung und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Entwicklung, Förderung und Bewahrung der Kultur- und Sportarbeit, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in der Stadt Lübbenau/Spreewald.
- (2) Der Satzungszweck (Stiftungszweck) wird insbesondere verwirklicht durch
 - Zuwendungen an steuerbegünstigte Vereine, die die Förderung der Kultur- und/oder Sportarbeit zum Ziel haben, zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
 - die finanzielle Förderung von steuerbegünstigten Wohlfahrtseinrichtungen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
 - Förderung des Kinder- und Jugendsports und der Kinder- und Jugendkulturarbeit,
 - die Durchführung von Ausstellungen, Theateraufführungen, Lesungen, Konzerten, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,

- die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen ein,
- die Förderung zum Abbau von Zugangsbarrieren zu Angeboten des Sports und der kulturellen Bildung,
- die Ausschreibung von Wettbewerben oder Förderpreisen für Toleranz,
- die Förderung kultureller und sportlicher Innovation,
- die Förderung zum Zwecke der Kultur und des Sports z. B. für die Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Leistungssports,
- die Förderung zum Zwecke internationaler Jugendbegegnungen im In- und Ausland, wie z. B. Ausschreibung und Teilnahme an sportlichen Wettbewerben,
- die Förderung zum Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Breiten- und Leistungssports, z. B. für die Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zur Präsentation ihrer Fähigkeiten,

(3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, soweit sie nicht als Mittelbeschaffungskörperschaft tätig ist.

§ 4 Stiftungsvermögen; Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist ertragsbringend anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig, sofern sie die Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht gefährden. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen lediglich die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter verwendet werden, wenn diese nicht ausdrücklich als Zustiftungen bestimmt wurden.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecken.

(4) In einzelnen Geschäftsjahren darf das Mindestvermögen der Stiftung an sich bis zu einer Höhe von maximal 10 Prozent selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb der drei aufeinander folgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet ist und der Vorstand dies zuvor auf einer Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen hat. Eine wiederholte Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstocksvermögens wieder ausgeglichen ist.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen zu bilden, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden, wenn sicher gestellt ist, dass ausreichende Mittel für die satzungsgemäße Zweckverwirklichung verbleiben.

(6) Ein Anspruch Dritter auf Leistung durch die Stiftung besteht nicht. Das Stiftungsorgan ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln lediglich an die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen gebunden.

§ 5 Stiftungsorgan

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Ihm gehören der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald und die Mitglieder des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald als geborene Mitglieder an.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald ist Vorsitzender des Vorstandes. Er bestellt seinen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Vorstands für die Dauer der Wahlperiode.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen.

§ 6 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter zu der Sitzung mit einer Frist von 12 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands dies verlangt.

Ein Verstoß gegen die Einladungsfrist ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Mitglied des Vorstandes den Verstoß rügt.

Es sollen jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden.

(2) Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung ausdrücklich widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Ablehnung.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Stiftungstagung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Falle der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren hält der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis schriftlich fest. Die Abstimmungen sind beizufügen.

(5) Die Ergebnisse aus der Stiftungstätigkeit werden veröffentlicht.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch den Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Vorschriften dieser Satzung zu handeln. Sie haben dabei den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen und bei ihrem Handeln zu berücksichtigen. Sie sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens es zulassen und der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies rechtfertigt.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht betreffen, sind zulässig, wenn sie die Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Der Vorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben oder diesen ändern. Zweckerweiterungen und Zweckänderungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem ursprünglichen Zweck verwandt sind und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint und wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(3) Satzungsänderungen nach Absatz 1 bedürfen der einfachen Mehrheit und Satzungsänderungen nach Absatz 2 der 2/3 Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Anzahl der Vorstandsmitglieder.

(4) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 zu Satzungsänderungen sind unverzüglich der Stiftungsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten und werden erst nach schriftlicher Genehmigung durch diese wirksam.

§ 9 Auflösung und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

(1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich erscheint und die nachhaltige Erfüllung auch durch eine Änderung des Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

(2) Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Anzahl der Vorstandsmitglieder.

(3) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Lübbenau/Spreewald die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kultur- und Sportarbeit zu verwenden hat.

§ 11 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht zuständigkeitshalber wahrnimmt.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben, sowie Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

Stadt Lübbenau/Spreewald, 30.09.2010

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

gez. Rainer Schamberg
Allgemeiner Stellvertreter des
Bürgermeisters

Land Brandenburg
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Anerkennung

Die mit Stiftungsgeschäft vom 30. September 2010 errichtete Kultur- und Sportstiftung der Stadt Lübbenau/Spreewald, mit Sitz in Lübbenau/Spreewald, wird mit der anliegenden Satzung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg als rechtsfähige Stiftung anerkannt.

Die Stiftung ist in dem Stiftungsverzeichnis des Landes Brandenburg unter der Nummer 173 eingetragen.

Potsdam, den 14. Oktober 2010

Im Auftrag
gez. Chop-Sugden